



WIEN

WR. NEUSTADT

PURKERSDORF



Die Berater mit Strategie für Ihre Zukunft.

Rüsten Sie Ihr Wissen auf

# „Steuer-Tuning“ Teil 1

Was ist vor der Unternehmensgründung zu tun? Bevor es ans Arbeiten und Geldverdienen geht, sind vorerst die ersten Behördenwege zu erledigen.

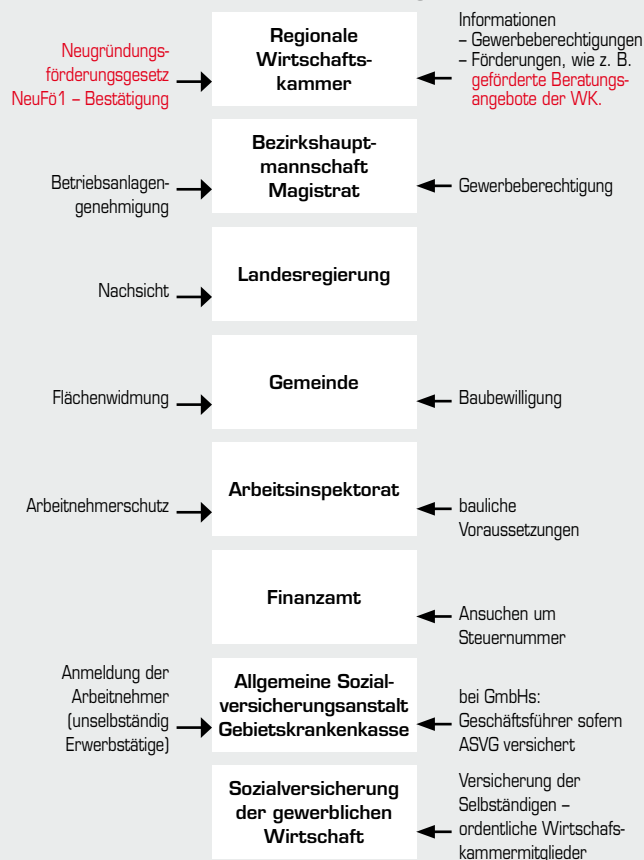
Ihre Geschäftsidee steht. Sie haben die Marktsituation und das Marktumfeld eingehend betrachtet und den relevanten Wettbewerb analysiert. Auch die Finanzierung Ihres Projektes ist gesichert und Sie treffen die grundlegende Entscheidung: Ja, ich realisiere mein Projekt. Ich gründe ein Unternehmen und werde selbständig!

Diese weitreichende Entscheidung wirft drei elementare Fragen auf, die jede Unternehmerin und jeder Unternehmer gewissenhaft im Vorfeld beachten müssen, denn jeder Bereich für sich kann zum fundamentalen Erfolgsfaktor, aber auch zum Stolperstein werden.

## Drei Fragen für eine erfolgreiche Zukunft

- Welche behördlichen Schritte muss ich bei einer Unternehmensgründung setzen und wer sind meine Ansprechpartner? Siehe Grafik „Der rote Faden für Behördenwege“.
- Welche Rechtsform ist für mein Unternehmen die geeignetste? Mit dieser Frage entscheiden Sie unter anderem über die elementar wichtige Haftungssituation bei Worst Case Szenarien.
- Benötige ich externe Unterstützung? Brauche ich einen oder vielleicht sogar mehrere Partner – vielleicht um fehlendes Know How ins Unternehmen zu integrieren oder um die finanzielle Situation meines Unternehmens zu stärken. Für diese strategischen Entscheidungen ist es ratsam, professionellen und vor allem unabhängigen Rat einzuholen. Hier sind wir bei der Wahl eines vertrauensvollen Unternehmens- und Steuerberaters angelangt, den Sie bei allen wichtigen Weichenstellungen im Unternehmen einbeziehen sollten.

## Der rote Faden für Behördenwege



In Kooperation mit dem Bundesgremium für Handelsagenten

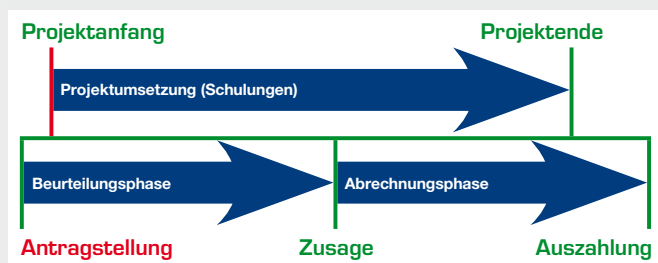
## Zum richtigen Zeitpunkt das Richtige tun

Das bedeutet „**rechtzeitig**“ agieren. Die Dinge rechtzeitig zu tun ist entscheidend, egal ob im Steuerrecht oder im ganzen unternehmerischen Umfeld.

So wie bei fast allen Förderungsmodellen ist die rechtzeitige Beantragung vor Projektbeginn entscheidend.

Sobald Sie das Investitionsgut gekauft – bei manchen Förderungen genügt sogar eine der Antragstellung zeitlich vorgelagerte Bestellung - ist es oft schon zu spät. Bei einem Projektstart, der vor der Beantragung einer Förderung liegt, hat man in den meisten Fällen die Fördermöglichkeit verwirkt.

## Der zeitliche Ablauf eines Förderprojektes



Um die Antragstellung zum richtigen Zeitpunkt geht es bei vielen Steuerbegünstigungen wie auch bei den **Begünstigungen des Neugründerfördergesetzes**, und diese sollten Sie in Anspruch nehmen.

## DAS NEUGRÜNDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ

Das sogenannte Neugründungsförderungs-gesetz, kurz NeuFöG, hilft Neugründer/innen und Betriebsübernehmer/innen Gründungskosten zu sparen. Voraussetzung dafür ist, in den **letzten 15 Jahren** in derselben Art **nicht selbständig tätig gewesen** zu sein und eine Gründungsberatung bei der jeweiligen Interessensvertretung in Anspruch genommen zu haben. Für Neugründer/innen und Betriebsübernehmer/innen entfallen

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben** für alle durch eine Neugründung/Betriebsübertragung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen (z.B. Abgaben für gründungsbedingte Konzessionserteilung, Niederlassungsbewilligung, Genehmigungen zur Betriebserrichtung, ...)
- Grunderwerbsteuer:** Wenn eine Gründungseinlage von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften erfolgt. Bei der Betriebsübertragung wird die Grunderwerbsteuer von steuerbaren Vorgängen, die mit einer Betriebsübertragung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht erhoben, so weit der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert € 75.000 nicht überstiegen wird.
- Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch (1 %):** Zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung

von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung (gilt nicht bei Betriebsübertragungen) der Gesellschaft, sofern Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden.

- Gesellschaftsteuer:** für den Erwerb von Gesellschaftsrechten unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung / Übertragung von Kapitalgesellschaften.
- Lohnnebenkostenbefreiung** (gilt nicht bei Betriebsübertragungen) für die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden elf Kalendermonaten für beschäftigte Arbeitnehmer (Dienstnehmer) anfallenden Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und die anfallende Kammerumlage 2.

**Beantragung:** Der Gründer hat eine Erklärung der Neugründung (Formular Neufö1) bzw. der Betriebsübernehmer eine Erklärung der Betriebsübertragung (Formular Neufö 3) auszufüllen und von der jeweiligen gesetzlichen Berufsvertretung bestätigen zu lassen. In den Wirtschaftskammern werden die NeuFöG-Bestätigungen durch das Gründerservice, meist auch durch die Fachgruppen und die Bezirksstellen durchgeführt.

Kann der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugerechnet werden, so ist für ihn die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

## DER STÄNDIGE BEGLEITER IM LEBEN JEDES UNTERNEHMERS, SO AUCH NATÜRLICH DER HANDELSAGENTEN, IST DAS FINANZAMT ...

Welche Verpflichtung hat nun ein neu gegründetes Unternehmen gegenüber dem Finanzamt?

- Meldung** innerhalb eines Monats ab Eröffnung des Betriebes, dass Sie eine **unternehmerische Tätigkeit** aufgenommen haben. Die Meldung muss an Ihr Betriebsfinanzamt ergehen - jenes Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Leitung Ihres Unternehmens befindet.
- Je nachdem, in welchem Rechtskleid Sie Ihr Unternehmen führen, ist ein **eigener Fragebogen** auszufüllen. Drei Formulare kommen in Frage:
  - Verfahren 15 für Kapitalgesellschaften
  - Verfahren 16 für Personengesellschaften
  - Verfahren 24 für **natürliche** Personen (die Formulare finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at))

Unter anderem sind auch der geschätzte Umsatz und der geschätzte Gewinn des laufenden Jahres und des Folgejahres anzugeben.

**Achtung!** Ihre Gewinnschätzung wird für die Bemessung der Vorauszahlungen an Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer herangezogen. Seien Sie in Ihren Gewinnschätzungen hier nicht

zu optimistisch! Bestimmen Sie sorgfältig Ihre Gewinnannahme für diese beiden Jahre. Sie dienen zur Berechnung Ihrer Steuervorauszahlungen und belasten damit auch Ihre Liquidität. Beachten Sie bei Ihrer Gewinn- und Umsatzschätzung, dass das Eröffnungsjahr meist ein Rumpfwirtschaftsjahr (z.B.: April bis Dezember) ist.

- Eine weitere wesentliche Frage ist in diesem Fragebogen zu beantworten, nämlich: ob ein Regelbesteuerungsantrag gemäß § 6 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz beantragt wird? Dies betrifft Kleinunternehmer. Das sind Unternehmer, deren Jahresumsatz EUR 30.000 nicht übersteigt.

### **Kleinunternehmer haben die Wahl!**

- die Umsatzsteuer den Kunden in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen, aber auch die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) vom Finanzamt zurückverlangen zu können oder
- keine Umsatzsteuer zu verrechnen, aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen zu können. Sollten Sie irrtümlicher Weise Ihren Kunden Umsatzsteuer in Rechnung stellen, schulden sie diese dem Finanzamt gegenüber kraft Rechnungslegung und können sie leider nicht gegenrechnen.

**Unser Tipp:** Beide Systeme haben Vor- aber auch Nachteile, die es gilt, sorgfältig abzuwägen. So Ihr Kunde Ihre in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt zurückverlangen kann, ist die Regelbesteuerung zu 99% die günstigere Variante.

**Achtung:** Es gilt der Grundsatz der Unternehmereinheit! Obige Umsatzgrenze bezieht sich auf den/die einzelne Unternehmer/in und nicht auf die einzelnen Tätigkeiten (z.B.: Gewerbetriebe, Vermietung, usw.). Weiters ist entscheidend, wieviel Einnahmen im Kalenderjahr zugeflossen sind. Die Umsatzgrenze von Eur 30.000 ist ein Nettobetrag.

Innerhalb von fünf Kalenderjahren kann der Unternehmer einmal die Umsatzgrenze um maximal 15 % (Toleranzgrenze, das sind EUR 34.500) überschreiten.

### **Regelbesteuerungsantrag**

Den Regelbesteuerungsantrag können Sie bis zur Rechtskraft des jeweiligen Jahresbescheides stellen. Sie verzichten auf die Möglichkeit der unechten Steuerbefreiung. Dies bedeutet, Sie berechnen die Umsatzsteuer und führen Sie an das Finanzamt ab und erlangen damit das Recht auf Vorsteuerabzug.

**Achtung:** Der Antrag bindet Sie für fünf Kalenderjahre.

**Unser Tipp:** Besprechen Sie die Vor- und Nachteile mit einem Experten, um die Auswirkungen für Ihre individuelle Situation erkennen und die für Sie steueroptimale Entscheidung treffen zu können.

### **UNSER TIPP: EINE PLANRECHNUNG „ZAHLT SICH AUS“ ...**

Aufgrund Ihrer Planerfolgsrechnung und Finanzplanung, die jedes Unternehmen – unabhängig seiner Größe – somit vom EPU (Einpersonenunternehmen) bis zum Großbetrieb – vor Gründung aufstellen sollte, können Sie erkennen, wie viel Geld Sie für die Steuer und die Sozialversicherung – je Geschäftsgang – ansparen müssen, um nicht wie viele Unternehmen in ein **Liquiditätsproblem in den ersten drei Jahren** nach Unternehmensgründung zu kommen. Aber auch nach der Gründung ist das Führen des Unternehmens mit Zielen, die auch in Zahlen ausgedrückt sind, ein „MUSS“ für eine erfolgreiche Geschäftsentwicklung. Alles andere ist Glück und dies ist für die Lebensdauer eines Unternehmens einfach zu wenig.

### **ES GILT DEN STEUERKOSTENBLOCK ZU SENKEN UND DIES BEGINNT BEREITS BEI DER GRÜNDUNG.**

Zum Beispiel sollten Sie Ihre Investitionen so optimieren, dass Sie Ihren Investitionsplan auch nach dem steuerlich optimalen Investitionszeitpunkt ausrichten. Hier spreche ich den Freibetrag für investierte Gewinne an, der alle Einnahmen/Ausgabenrechner betrifft. Auch die steueroptimierte Eigenkapitalausstattung zu Beginn kann für einen bilanzierenden Unternehmer einen Steuervorteil bringen. Es geht um die Begünstigung des „Nicht entnommenen Gewinnes“. Auf diese Begünstigungen werden wir zu einem späteren Zeitpunkt näher eingehen. Was wir damit ausdrücken wollen ist, dass auch im Hinblick auf die Steueroptimierung bereits bei der Gründung auf die auf das Unternehmen abgestimmte Steuerstrategie Rücksicht genommen werden soll.

**Unser Tipp:** Es gilt wiederum zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Dinge zu tun!

Um den Unternehmer/innen hier eine Hilfestellung zu geben, finden Sie auf der Homepage [www.bollenberger.com](http://www.bollenberger.com) den „Roten Faden für Ihr Unternehmen“ – ein Unternehmerkalender.

### **Wie erfolgt die laufende Betreuung durch das Finanzamt?**

**Vergabe der Steuernummer:** Vor Vergabe Ihrer Steuernummer prüft das Finanzamt, ob Sie als „Steuersubjekt“ im Sinne der österreichischen Steuergesetzgebung gelten und welches Finanzamt für Sie zuständig ist. Es ist nicht ungewöhnlich, dass ein Vertreter des Finanzamtes Ihnen einen „Antrittsbesuch“ abstattet und Ihre Angaben laut Fragebogen überprüft. Das Finanzamt erteilt Ihnen dann eine Steuernummer. Diese besteht aus einer zweistelligen Finanzamtsnummer und einer siebenstelligen Steuernummer. Das Finanzamt legt Ihren Steuerakt und Ihr Abgabekonto an. Von nun an sind jedes

ECA ist eine Verbindung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs- sowie Unternehmensberatungsfirmen in Österreich.

www.eca.at

ECA steht für „Economy Consulting Auditing“. Die Wirtschaft bestmöglich zu beraten und im Bewusstsein der hohen Verantwortung zu prüfen, ist unsere gemeinsame Leitphilosophie, der wir uns verpflichtet fühlen.

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



**BOLLENBERGER & BOLLENBERGER**  
Beratungsgruppe

**Bollenberger & Bollenberger Steuerberatungs GmbH**

**Bollenberger & Bollenberger Unternehmensberatungs GmbH**

**Bollenberger & Bollenberger Wirtschaftsprüfungs GmbH**

**Baumgartner & Partner Wirtschaftstreuhand – Steuerberatungs GmbH**

Nikolaus-August-Otto-Straße 20 | 2700 Wiener Neustadt | Austria | Tel. +43 (0)2622 22357-0 | Fax +43 (0)2622 27574-36 | office@bollenberger.com

Leopoldsgasse 6-8 | 1020 Wien | Austria | Tel. +43 (0)1 21178 | Fax +43 (0)1 21178-50 | baumgartner@derwt.at

Wiener Straße 60/9/6 | 3002 Purkersdorf | Austria | Tel. +43 (0)2231 68177 | Fax +43 (0)2231 68177-50 | baumgartner@derwt.at

www.bollenberger.com

Schriftstück, Steuererklärungen aber auch Zahlungsbelege, die an Ihr Finanzamt gerichtet sind, mit Ihrer Steuernummer zu versehen.

### **Einrichten Ihres Abgabekontos unter Ihrer neuen Steuernummer und laufende Buchung Ihrer Abgaben und Zahlungen**

Auf Ihrem Abgabekonto werden gemeldete oder vorgeschriebene Abgaben als Belastung bzw. Gutschriften und Ihre Zahlungen als Gutschriften gebucht (Umsatzsteuer, Einkommensteuer, lohnabhängige Abgaben, Zahlungen, Rücküberweisungen etc.) So Ihr Abgabekonto ein Guthaben aufweist, können Sie einen Rückzahlungsantrag (z.B. auf Ihr Bankkonto) stellen.

Mittels Buchungsmittelungen werden Sie vom Finanzamt über Ihre Kontobewegungen informiert. Über Finanzonline können Sie elektronisch die Buchungen auf Ihrem Steuerkonto abfragen. Die Registrierung für den elektronischen Zugriff können Sie über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) vornehmen.

### **Veranlagung Ihrer Steuererklärungen mittels Abgabenbescheid und Buchung auf Ihrem Abgabekonto**

Im Folgejahr (z.B.: 2009) ist bei Ihrem Finanzamt die Einkommensteuererklärung (des Jahres 2008) bis zum 30. April des Folgejahres (30. April 2009), bei elektronischer Abgabe mittels FinanzOnline bis 30. Juni (30. Juni 2009) abzugeben. Werden Sie von einem Steuerberater vertreten, sind auch längere Fristen möglich.

### **Prüfungen durch das Finanzamt**

Wie z.B. durch: Außenprüfung, Nachschau, Vorhalt, Nachbescheidkontrolle (Dem Thema „Die Außenprüfung

(=Betriebsprüfung) durch das Finanzamt“ wird ein eigener Artikel gewidmet werden.)

### **Was ist die UID-Nummer und wer benötigt diese?**

Die UID-Nummer ist die abgekürzte Version der Umsatzsteueridentifikationsnummer auch wiederum abgekürzt ATU- Nummer (für Österreich) genannt.

So Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen oder Lieferungen erbringen bzw. in Geschäftsbeziehung mit UnternehmerInnen in anderen Staaten der Europäischen Union stehen, brauchen Sie Ihre UID-Nummer.

Auch sind Sie zum Vorsteuerabzug von Rechnungen über einen Betrag von EUR 10.000 nur dann berechtigt, wenn neben den anderen Rechnungsmerkmalen Ihre UID-Nummer auf der Rechnung angegeben ist. Die Ihnen von Ihren Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird als Vorsteuer bezeichnet. Diese können Sie sich beim Finanzamt wieder zurückholen.

**In der nächsten Ausgabe berichten wir darüber was passiert, wenn Sie als Unternehmer nicht rechtzeitig Ihren Pflichten nachkommen?. Weiters geben wir einen Überblick über die einzelnen Steuerarten und Tipps zur Senkung Ihres Steuerkostenblocks.**